

Marktinformation zur VIP-Bildung

(Stand: 24.08.2018)

Art. 19 Abs. 9 Verordnung (EU) 2017/459 (NC CAM) sieht die Einrichtung virtueller Kopplungspunkte (VIP) vor. Die betroffenen Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) haben die Marktteilnehmer Anfang März sowie Ende Mai über den Zwischenstand der Umsetzung und die auf europäischer und nationaler Ebene laufenden Diskussionen mit den Regulierungsbehörden informiert. Heute möchten wir Sie über den aktuellen Stand (24.08.2018) der VIP-Implementierung informieren.

Functionality-Prozess

Im Juni 2018 haben ACER und ENTSOG der EU-Kommission als Ergebnis des Functionality-Prozesses gemeinsame Vorschläge zur Anpassung des NC CAM unterbreitet, um mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Am 20.06.2018 äußert die EU-Kommission in einem Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, dass eine Anpassung des NC CAM vor 2020 nicht durchführbar ist. Darüber hinaus haben ACER und ENTSOG ein Schreiben der EU-Kommission vom 06.08.2018 veröffentlicht. In diesem legt die Generaldirektion Energie der Europäischen Kommission ihre Interpretation der Vorgaben des NC CAM dar. Eine rechtliche Klarstellung durch eine zeitnahe Anpassung des NC CAM wird laut EU-Kommission nicht erfolgen. Laut Kommission sehe Art. 19 Abs. 9 NC CAM trotz der Formulierung „verfügbare Kapazitäten“ implizit den Einbezug bereits kontrahierter Kapazitäten in den VIP vor. Die Bundesnetzagentur hat den deutschen FNB mitgeteilt, dass sie dieser Interpretation nicht folgt und daher in Deutschland weiterhin das duale System umzusetzen ist. Auch die FNB führen somit ihre Arbeiten an der Umsetzung dieses Systems fort.

Wie sieht die Umsetzung des Dualen Modells im Detail aus?

Die wesentlichen, mit der BNetzA abgestimmten Details der Umsetzung des „Dualen Modells“ sind nachfolgend aufgelistet. Die Regelungen gelten jeweils frühestens ab dem bzw. mit Bezug auf den 01.11.2018. Sollte sich die Einführung eines VIPs verzögern, gelten sie erst ab dem bzw. mit Bezug auf den Zeitpunkt der jeweiligen Einführung des VIP. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass ein VIP nur bei einer entsprechenden Einigung über die Einführung und die Abwicklungsregelungen des VIPs mit den Partnern auf der anderen Seite der Grenze umgesetzt werden kann. Sofern bzw. solange ein IP nicht in einen VIP eingebracht ist, gelten die aktuellen Regelungen für diesen IP bis auf weiteres grundsätzlich unverändert fort.

Grundmodell:

- Schaffung eines neuen VIPs zusätzlich zu den bestehenden IP
- Verträge, die zum Zeitpunkt der Einführung des VIP bestehen (Bestandsverträge), verbleiben am IP. Eine Übertragungsmöglichkeit auf den VIP ist nicht vorgesehen.

Kapazitäten:

- Die am IP ausgewiesene technisch verfügbare Kapazität (TVK) entspricht ab dem Zeitpunkt der Einführung des VIP der Höhe der in Bestandsverträgen gebundenen Kapazität. Nach Vertragsende wird die Kapazität verfügbar und am VIP vermarktet.
- Am VIP wird die Summe der verfügbaren Kapazitäten der den VIP bildenden IP als TVK ausgewiesen.

Abwicklung der Bestandsverträge:

- Nominierungen von Bestandsverträgen erfolgen am IP, Nominierungen neuer Verträge am VIP
 - Sollten Bestandsverträge auf der anderen Seite der Grenze auf den VIP übertragen werden, so sind die Bestandsverträge auf der deutschen Seite am IP und auf der anderen Seite am VIP zu nominieren. Die FNB stellen gemeinsam mit dem Partner auf der anderen Seite der Grenze die Abwicklung der Transporte sicher.
- CMP-Maßnahmen:
 - Kapazitätsrückgaben aus Bestandsverträgen werden am VIP wiedervermarktet
 - Long Term UIOLI: Engpassfeststellung erfolgt punktübergreifend, Nutzungsfeststellung und Entziehung punktspezifisch, Vermarktung entzogener Kapazitäten am VIP
 - Short Term UIOLI: Feststellung Anwendungs- und Renominierungsgrenzen punktspezifisch, Vermarktung verfügbar gemachter Kapazitäten am VIP
 - Die Sekundärvermarktung von Bestandsverträgen erfolgt am IP

Nominierungsmanagement / Matching:

- Vertragliche Nominierungsprüfung an den einzelnen IP und am VIP
 - Anschließend punktübergreifende Aggregation der eingetroffenen Nominierungen zur Sicherstellung der Abwicklung auch in den Fällen, in denen auf der anderen Seite der Grenze eine Übertragung von Bestandsverträgen auf den VIP erfolgt
- Aggregierte Nominierungen werden an den angrenzenden FNB zum Matching übermittelt
- Übernominierung:
 - Bilanzkreisverantwortliche können ausschließlich am VIP übernominieren
 - Übernominierung am IP ist ausgeschlossen, da sämtliche verfügbare Kapazität nur noch am VIP vermarktet wird
 - Voraussetzung für die Zulassung einer Übernominierung ist die vorherige Ausbuchung des VIP

Capacity Conversion:

- „Bundling Conversion“ (NC CAM):
 - Umwandlung eines ungebündelten Bestandsvertrages auf der deutschen Seite des IP ist nur noch durch Nachbuchung von gebündelten Kapazitäten am IP bis zum Zeitpunkt der Einführung des VIP möglich
 - Ungebündelte IP-Kapazitäten auf der deutschen Seite des IP können ab dem Zeitpunkt der Einführung des VIP nicht mehr umgewandelt werden
 - Sollte ein ungebündelter Bestandsvertrag auf der anderen Seite der Grenze auf den VIP übertragen werden, so dürfte eine Umwandlung durch Buchung von gebündelter Kapazität am VIP nach den Voraussetzungen des FNB auf der anderen Seite der Grenze weiterhin möglich sein
- „Upgrade Conversion“ (GasNZV):
 - Upgrades von Bestandsverträgen am IP sind nur noch durch Nachbuchung von höherwertigeren Kapazitäten (gemäß FNB spezifischer Produktrangfolge) am IP bis zum Zeitpunkt der Einführung des VIP möglich
 - Keine Upgrades am IP mehr möglich nach dem Zeitpunkt der Einführung des VIP

Status der Umsetzung an den für Fluxys TENP relevanten VIPs

VIP Belgien-NCG

<u>VIP Belgien-NCG</u>	Belgien	NCG
VIP-FNB	Fluxys Belgium	In Verhandlung
Am VIP beteiligte FNB	Fluxys Belgium	Fluxys TENP, OGE, TG
Relevante IP	Eynatten 2	Eynatten-Raeren, Eynatten, Lichtenbusch

VIP NCG-Schweiz

<u>VIP NCG-Schweiz</u>	Schweiz	NCG
VIP-FNB	Keine Anwendung NC CAM	In Verhandlung
Am VIP beteiligte FNB	FluxSwiss, Swissgas	Fluxys TENP, OGE
Relevante IP	Wallbach	Wallbach Fluxys TENP, Wallbach OGE

Nach erneuter Prüfung ist eine risikofreie Abwicklung der beiden vorgenannten VIPs nicht zum 01. November 2018 realisierbar.

Aufgrund der Unsicherheiten bezüglich der VIP-Umsetzung sowie den damit verbundenen Risiken fehlte den FNB über einen langen Zeitraum hinweg die notwendige Grundlage, um die Umsetzung der für VIPs erforderlichen Anpassungen der Kernprozesse und IT-Systeme zu initiieren. Die Umsetzung von VIPs hat Auswirkungen auf die gesamte, komplexe IT-Landschaft der VIP-Partner. Insbesondere auch zeitkritische, hochverfügbare Systeme und Prozesse wie z.B. Nominierungs- und Netzsteuerungssysteme sind hiervon betroffen. Aufgrund der Kritikalität dieser Systeme und Prozesse ist aus Sicht der FNB eine umfangreiche Qualitätssicherung zwingend erforderlich.

Ein konkreter Einführungszeitpunkt kann aktuell leider noch nicht genannt werden. Die FNB werden den Markt möglichst frühzeitig über den konkreten Umsetzungstermin informieren. Die beteiligten FNB möchten allerdings bei dieser Gelegenheit nochmals darauf hinweisen, dass für Transportkunden in der Abwicklung keine größeren Veränderungen zu erwarten sind. Dies gilt insbesondere auch für Transportkunden, die an den relevanten IPs bereits aktiv sind. Da einer der beteiligten FNB die VIP-Abwicklung durchführen wird (VIP-FNB) und die heutigen Prozesse weitestgehend unverändert bleiben werden, ist die Mitwirkungspflicht von Transportkunden vor der Netznutzung darauf beschränkt, sich über die Kapazitätsplattform PRISMA beim VIP-FNB zu registrieren, sofern sie bisher nicht bereits bei diesem FNB registriert sind, und einen Kommunikationstest durchzuführen. Für die Registrierung und Schnittstelleneinrichtung wird der VIP-FNB ausreichend Zeit einräumen.

VIP NL H-Gas

<u>VIP NCG-Niederlande H-Gas</u>	Niederlande	NCG
VIP-FNB	GTS	In Verhandlung
Am VIP beteiligte FNB	GTS	Fluxys TENP, OGE, TG
Relevante IP	Bocholtz, Oude Statenzijl 1, Bocholtz-Vetschau	Bocholtz (Fluxys TENP), Bocholtz (OGE), Oude Statenzijl, Bocholtz-Vetschau

Am 28. Juni 2018 hat der angrenzende Netzbetreiber Gasunie Transport Services (GTS) seine Entscheidung veröffentlicht, VIPs im 1. Quartal 2020 umzusetzen, falls in den Niederlanden die Briefmarke als Referenzpreismethode gemäß NC TAR bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt wird.

Die an der Grenze zwischen NCG und den Niederlanden aktiven FNB sind in Kontakt mit GTS und werden zeitnah die Abstimmungen zur Umsetzung erneut aufnehmen. Nach heutiger Kenntnis erscheint die Einrichtung dieser VIPs im 1. Quartal 2020 auch für die FNB im NCG-Marktgebiet darstellbar.